

SATZUNG des Vereins Kirchenmusik an der evgl. Erlöserkirche in Langenfeld/Rhld e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Kirchenmusik an der evgl. Erlöserkirche in Langenfeld/Rheinland e. V.“

Sitz des Vereins ist 40764 Langenfeld, Kreis Mettmann. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Langenfeld unter VR 808 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Kirchenmusik und der Kirchenchöre an der evangelischen Erlöserkirche (Bezirk Immigrath- Wiescheid) der Stadt Langenfeld/Rheinland.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden, die bestrebt ist, den Zweck des Vereines und den Verein selbst zu fördern. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder haben das 18. Lebensjahr vollendet.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen durch Ausfüllen einer

"Beitrittserklärung". Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Mit Abgabe des Aufnahmeantrages erkennt der Bewerber die Satzung an. Minderjährige bedürfen zur Beitrittserklärung der Einwilligung eines Erziehungsberechtigten. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt ist nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Beitragsrückstände können sofort eingefordert werden. Der Ausschluß kann aus wichtigem Grund erfolgen. Ein solcher liegt bspw. vor,

- wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist,
- bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung,
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereinslebens, wegen Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort nach der Beschlussfassung wirksam. Die Beitragspflicht besteht auch noch für das Geschäftsjahr, indem der Ausschluss vorgenommen wurde. Dem Verein ggf. schuldhaft zugefügter Schaden ist zu ersetzen. Vereinseigentum ist mit Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern, Vereinseigentum (z.B. Noten, Musikinstrumente, etc.) pfleglich zu behandeln und die Beschlüsse der Organe zu beachten. Ordentliche Mitglieder sind beitragspflichtig und haben Stimmrecht. Darüber hinaus sind auch jugendliche Mitglieder über 16 Jahre stimmberechtigt. Der Vorstand und mit vereinspezifischen Aufgaben betraute Mitglieder haben nur für tatsächlich entstandene Auslagen Ersatzansprüche.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr, jedoch Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliedsbeiträge werden zum 15. Januar des laufenden Kalenderjahres fällig. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 8 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt

- die Wahl des Vorstandes (mit Ausnahme der künstlerischen Leiterin),
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Erteilung der Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes sowie des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer in der Jahreshauptversammlung,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen gemäß Tagesordnung vom Vorstand vorgetragene Vereinsangelegenheiten.

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr im I. Quartal des Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen (Jahreshauptversammlung).

Weitere Mitgliederversammlungen können bei Bedarf vom Vorstand einberufen werden.

Außerdem beruft der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn mindestens 25 % der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beantragen. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens 4 Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages abzuhalten.

Die Einladung zu jeder Mitgliederversammlung muß schriftlich und mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen.

Jede Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Anträge zur Mitgliederversammlung haben schriftlich zu erfolgen und sollten möglichst mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.

§ 10 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der I. Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter oder vertretungsweise der Schriftführer .

Die Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Auf Verlangen nur eines stimmberechtigten Mitgliedes muß geheim abgestimmt werden.

Satzungsänderungen sind nur mit einer 3/4 Mehrheit möglich. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

Stimmgleichheit bei der Wahl von Vorstandsmitgliedern erfordert einen zweiten oder ggf. dritten Wahlgang.

Ergibt der dritte Wahlgang ebenfalls Stimmgleichheit, muß zur Neuwahl dieses

Vorstandsmitgliedes innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

dem Vorsitzenden

einem Stellvertreter

der künstlerischen Leiterin (Kantorin/Kantor als geborenes Mitglied)

dem Schriftführer

dem Kassenführer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.

In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder berufen werden.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, verwaltet das Vereinsvermögen und führt die laufenden Vereinsgeschäfte.

Ausgaben im finanziellen Rahmen bis 500,-€ kann der Vorstand allein entscheiden.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird bei der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues

Vorstandsmitglied gewählt. Der Vorstand bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt

Der Vorstand ist durch die Mitgliederversammlung abwählbar.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes werden in einem Protokoll schriftlich vom Schriftführer festgehalten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter gegengezeichnet wird. Jedes Mitglied ist berechtigt, diese Protokolle einzusehen.

§ 13 Vereinsauflösung

Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.

Für die Abwicklung der Liquidation ist der Vorstand zuständig.

Beschlüsse der Liquidatoren müssen einstimmig gefaßt werden.

Rechte und Pflichten der Liquidatoren sind in §§ 47 ff BGB festgelegt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zur Verwaltung an die Kirchengemeinde Langenfeld/Bezirk Immigrath/Wiescheid, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Kirchenmusik zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 12.02.2004. beschlossen. Sie tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Langenfeld in Kraft.